VG München, Gerichtsbescheid v. 01.09.2026 – M 23 K 25.6121

Titel:

Widerruf einer Corona-Soforthilfe wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht im Online-Rückmeldeverfahren

Normenkette:

BayVwVfG Art. 48 Ab. 4, Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 1, Nr. 2, S. 2

Leitsätze:

1. Da die Soforthilfe nicht sachgesetzlich vorgesehen ist, obliegt es der gewährenden Behörde allein, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Subvention zu bestimmen. Sie entscheidet auch über die Prüfungsdichte im Rahmen der Entscheidung über das „Ob" der Gewährung der Soforthilfe. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Förderbehörde war befugt, ein generelles Rückmeldeverfahren zu etablieren, um das Vorhandensein eines tatsächlichen Liquiditätsengpasses zu überprüfen, und sie war auch berechtigt, bei Soforthilfeempfängern in Einzelfällen nachträglich das Vorliegen eines Liquiditätsgenpasses zu überprüfen, während die Soforthilfeempfänger andererseits generell zur Überprüfung und – bei der Feststellung eines fehlenden Liquiditätsengpasses – zur Mitteilung verpflichtet waren. (Rn. 33 – 37) (redaktioneller Leitsatz)

3. Dass das Gericht prüft, ob der angegriffene Verwaltungsakt kraft einer anderen als von der Behörde im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlage rechtmäßig ist, entspricht seinem gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Prüfung, ob das materielle Recht die streitige Regelung trägt oder nicht. (Rn. 42) (redaktioneller Leitsatz)

4. Die Frist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG beginnt zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. (Rn. 46) (redaktioneller Leitsatz)

5. Ein schutzwürdiges Vertrauen in das Behaltendürfen der Soforthilfe besteht nicht, wenn im Bewilligungsbescheid eine Nachprüfung vorbehalten wurde und die gesetzlichen Rückforderungsregelungen bekannt waren. (Rn. 49) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Corona-Soforthilfe, Widerruf und Rückforderung einer Subvention, Unterlassene Rückmeldung, Widerruf von Subventionen, Auflagenverstoß, Rückmeldeverfahren, Mitwirkungspflicht, Zweckverfehlung, Vertrauensschutz, Ermessensausübung, Corona, Widerruf, Rückforderung, Ermessen, Liquiditätsengpass, Prognose, Friseursalon, Jahresfrist, Verwirkung

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klageseite trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klageseite darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagtenseite vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Die Klageseite wendet sich gegen einen Bescheid, mit welchem die Bewilligung einer Corona-Soforthilfe widerrufen und die ausbezahlte Fördersumme zurückgefordert wird.

2
Die Klageseite betreibt ein Friseurstudio.

3
Mit Schreiben vom 24. März 2020 stellte die Klageseite bei der Beklagtenseite einen Antrag auf Soforthilfe Corona nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2)

geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17. März 2020, Az. 52-3560/33/1 (BayMBl. 2020 Nr. 156) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung, für ihren Betrieb.

4
Den entstandenen Liquiditätsengpass gab sie dabei mit EUR 4.826 an. Sie gab außerdem an, dass sie in ihrem Betrieb insgesamt 1,05 Angestellte beschäftige. Als Begründung für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass gab sie in ihrem Antrag an: „Coronakrise“.

5
Mit Bescheiden vom 7. Mai 2020 bewilligte und bezahlte die Beklagtenseite insgesamt EUR 9.000 an die Klageseite nach den oben genannten Richtlinien (Az.: SR-39927 und SR-288354).

6
In Ziffer 5 der Nebenbestimmungen des Bescheides wurde die Klageseite darauf hingewiesen, dass die Soforthilfe zu erstatten ist, soweit der Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam geworden ist.

7
Darüber hinaus wurde die Klageseite in Ziffer 6 der Nebenbestimmungen des Bescheides darauf hingewiesen, dass alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Soforthilfe relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung der Soforthilfe aufzubewahren sind.

8
In Ziffer 4 der Nebenbestimmungen des Bescheides behielt sich die Beklagtenseite eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor, in deren Rahmen sie berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe zu prüfen oder prüfen zu lassen.

9
In Ziffer 9 der Nebenbestimmungen des Bescheides wurde die Klageseite darüber unterrichtet, dass der Beklagtenseite auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Überprüfung des Antrags erforderlichen sowie sonstigen relevanten Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden müssen.

10
Mit Schreiben vom 10. September 2024 und E-Mails vom 27. und 30. September 2024 wurde die Klageseite von der Beklagtenseite an ihre Verpflichtung erinnert, zu prüfen, inwieweit der von der Klageseite bei den Anträgen prognostizierte betriebliche Liquiditätsengpass tatsächlich eingetreten ist, und der Beklagtenseite als Bewilligungsstelle das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen. In den Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass eine Rückmeldung über das Online-Portal in jedem Fall notwendig ist und die Nichtbefolgung den Widerruf und die Rückforderung der Soforthilfe in voller Höhe zur Folge hat. Es wurde eine Frist zur Rückmeldung bis 31. Oktober 2024 gesetzt.

11
Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024, am Abend des 24. Oktober 2024 zur Post gegeben, meldete sich die Klageseite zurück und teilte mit, dass sie im Betrachtungszeitraum in ihrem Betrieb keinen betrieblichen Liquiditätsengpass in befürchteter Höhe erlitten hatte. Aus den zurückgemeldeten Daten ergibt sich eine Überkompensation bei der Klageseite in Höhe von EUR 9.000.

12
Mit E-Mail vom 2. Dezember 2024 wies die Beklagtenseite die Klageseite darauf hin, dass die Rückmeldung und ein Antrag auf Erlass oder Ratenzahlung aus verfahrenstechnischen Gründen ausschließlich über das Online-Portal zu erfolgen hat. Äußerungen, die nicht über das Online-Portal eingingen, könnten nicht berücksichtigt werden. Es wurde eine erneute Frist zur Rückmeldung bis 31. Dezember 2024 gesetzt.

13
Mit Bescheid vom 25. Juni 2025, Az. MVO* …, der Klageseite zugestellt am 13. August 2025, widerrief die Beklagtenseite die Bescheide vom 7. Mai 2020 mit Wirkung für die Vergangenheit und forderte die Klageseite auf, den ausgezahlten Soforthilfebetrag in Höhe von EUR 9.000 zu erstatten. Zur Begründung

wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Klageseite bis zum Tag des Bescheidserlasses keine bzw. nicht ausreichende Angaben zur Überprüfung der erhaltenen Corona-Soforthilfe und der fortbestehenden Berechtigung dazu erfolgt seien. Als Rechtsgrundlage für den Widerruf wurde seitens der Beklagtenseite auf Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 BayVwVfG abgestellt.

14
Mit Schreiben vom 12. September 2025, bei Gericht eingegangen am selben Tag, ließ die Klageseite durch ihren Bevollmächtigten Klage gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

Der Bescheid der Beklagtenseite vom 25. Juni 2025 (dortiges Az.: MVO- …*) wird aufgehoben.

15
Zur Begründung ließ sie im Wesentlichen ausführen, dass es sich vorliegend nicht um einen Fall des nicht nachgewiesenen Liquiditätsengpasses, sondern den beklagtenseits erhobenen Vorwurf der Mitwirkungspflichtverletzung im Sinne von Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG handele, worauf die bisher ergangene Rechtsprechung keine Anwendung finde. Weder in den Bewilligungsbescheiden noch in den Förderrichtlinien sei der konkrete Weg, auf dem die Rückmeldung erfolgen solle, näher definiert gewesen. Bei Eingabe der jeweiligen Einnahmen und Ausgaben in der Online-Datenmaske sei unter anderem ein Überweisungsträger hochzuladen gewesen, was dazu geführt habe, dass die Soforthilfeempfänger das Online-Portal nicht nutzen und ihre Rückmeldung stattdessen postalisch, per Fax oder per E-Mail hätten abgeben, um nicht bereits die Überweisung vornehmen zu müssen, die sie ja nach dem Willen der Bewilligungsbehörden durch Hochladen des Überweisungsträgers hätten nachweisen müssen und um sich die Möglichkeit zu erhalten, rechtlich überprüfen zu lassen, ob eine Rückforderung der gewährten Soforthilfe rechtmäßig sei. In dieser Vorgehensweise seien sie durch die Entscheidung des erkennenden Gerichts mit dem Aktenzeichen M 31 E 23.2612 bestärkt worden.

16
Sie ist der Ansicht, dadurch sei sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen. Der angegriffene Bescheid verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und einen Vertrauenstatbestand. Der von der Beklagtenseite festgelegte Betrachtungszeitraum verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Widerruf sei auch ermessensfehlerhaft.

17
Die Beklagtenseite beantragte

Klageabweisung.

18
Eine Begründung erfolgte nicht.

19
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20
Über den Rechtsstreit konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, § 84 Abs. 1 VwGO.

21
Hinsichtlich des klägerischen Begehrens ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Das klägerische Begehren zielt auf die Aufhebung des Bescheides der Beklagtenseite vom 25. Juni 2025 ab. Diese Aufhebung hätte das Wiederaufleben des ursprünglichen Bewilligungsbescheides zur Folge.

22
Die Klage hat jedoch keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagtenseite ist rechtmäßig und verletzt die Klageseite nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

23

In formeller Hinsicht ist der Bescheid rechtsfehlerfrei ergangen.

24
Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

25
Die Beklagtenseite hat die Bescheide vom 7. Mai 2020 rechtmäßig widerrufen. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 BayVwVfG. Danach kann ein (rechtmäßiger) Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

26
Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 BayVwVfG sind vorliegend erfüllt.

27
1. Bei den Bewilligungsbescheiden vom 7. Mai 2020 handelte es sich um – im maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Erlasses (vgl. BVerwG, U.v. 09.05.2012 – 6 C 3/11 – juris, Rn. 43 m.w.N.) – rechtmäßige Verwaltungsakte, mit denen eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt worden ist.

28
Da die Soforthilfe nicht sachgesetzlich vorgesehen ist, obliegt es der gewährenden Behörde allein, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Subvention zu bestimmen. Die Behörde entscheidet auch über die Prüfungsdichte im Rahmen der Entscheidung über das „Ob“ der Gewährung der Soforthilfe.

29
Vorliegend hat sich der Richtliniengeber dazu entschieden, auf Basis einer Prognose im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle zu prüfen, ob ein Liquiditätsengpass voraussichtlich eintreten wird. In diesem Fall war bei der Antragstellung durch den Antragsteller und bei der Entscheidung über die Gewährung der Förderung durch die Behörde jeweils zu prognostizieren, ob ein Liquiditätsengpass eintreten wird. Daraus folgt denklogisch, dass das Vorliegen des Engpasses zum Bewilligungszeitpunkt nicht endgültig feststehen musste, vielmehr würde erst die Zukunft zeigen, ob er tatsächlich eintreten wird oder nicht. Dieses Vorgehen ist angesichts des vorliegenden Massenverfahrens sowie den Unsicherheiten des damaligen Pandemiegeschehens nicht zu beanstanden.

30
Zu dem insofern maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligung der Soforthilfe erschien es damals plausibel, dass ein Liquiditätsengpass im Betrieb der Klageseite eintreten wird.

31
2. Vorliegend ist der Widerrufsgrund des Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 BayVwVfG erfüllt, da die Klageseite die Auflage der Mitwirkung in Form der Teilnahme an dem Online-Rückmeldeverfahren nicht erfüllt hat.

32
Die Auflage zur Rückmeldung über das Online-Portal wurde wirksam mit den Bewilligungsbescheiden verbunden.

33
Die Beklagtenseite war zunächst befugt, ein generelles Rückmeldeverfahren zu etablieren, um das Vorhandensein eines tatsächlichen Liquiditätsengpasses zu überprüfen (vgl. hierzu VG Bayreuth, GB.v. 15.10.2025 – B 7 K 25.485 – juris, Rn. 34 ff.).

34
Die Klageseite war als Adressat des Bewilligungsbescheides aufgrund der bestandskräftigen Nebenbestimmung (Ziffer 1.1 des Bewilligungsbescheids) bereits von sich aus verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen. Hiermit korrespondiert der der Förderbehörde in Ziffer 3 der Nebenbestimmungen für den Fall vorbehaltene Widerruf, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird

(siehe auch den entsprechenden Verweis von Ziffer 3 S. 2 der Nebenbestimmungen auf Ziffer 1.1). Um eine solche nachträgliche Tatsache handelt es sich, wenn sich herausstellt, dass überhaupt kein oder ein geringerer im Vergleich zum im Bescheid prognostizierten Liquiditätsengpass im Sinne des Zuwendungsgebers eingetreten ist (vgl. BayVGH, B.v. 27.03.2025 – 21 ZB 24.514 – juris, Rn. 11). Mit Ziffer 4 der Nebenbestimmungen hat sich die Förderbehörde eine Überprüfung der Verwendung der Soforthilfe – nach den vorstehenden Ausführungen zweifelsfrei verstanden als Überprüfung des Vorliegens eines Liquiditätsengpasses – im Einzelfall vorbehalten und sind Fördermittelempfänger nach Ziffer 6 verpflichtet, entsprechende förderrelevante Unterlagen bis zu zehn Jahre nach Gewährung der Soforthilfe aufzubewahren.

35
Nach dem Vorstehenden war die Förderbehörde damit zweifelsohne berechtigt, bei Soforthilfeempfängern in Einzelfällen nachträglich das Vorliegen eines Liquiditätsgenpasses zu überprüfen (vgl. VG Bayreuth, U.v. 15.02.2024 – B 7 K 23.378 – juris, Rn. 33 ff.; VG Bayreuth, Gb.v. 15.10.2025 – B 7 K 25.485 – juris, Rn. 34 ff.) und die Soforthilfeempfänger waren andererseits generell zur Überprüfung und – bei der Feststellung eines fehlenden Liquiditätsengpasses – zur Mitteilung verpflichtet. Gegen das Vorgehen der Behörde, die individuelle Stichprobenkontrolle der Subventionsempfänger (auf Grund entsprechender Rücklauf- bzw. Erfahrungswerte) in ein generelles Rückmeldeverfahrens einzukleiden bzw. auszuweiten, ist nichts einzuwenden (vgl. VG Bayreuth, U.v. 29.04.2025 – B 7 K 24.123). Hat ein Fördermittelempfänger nach dem Vorstehenden die Pflicht zur selbsttätigen Überprüfung des Vorliegens eines Liquiditätsengpasses und Meldung eines fehlenden Liquiditätsengpasses, so ist nicht zu beanstanden, wenn die Behörde proaktiv auf die Antragsteller zugeht, sie an die ihnen obliegende Überprüfungspflicht erinnert und sie zur Rückmeldung anhält (vgl. die versandten E-Mails zur Erinnerung an bzw. Aufforderung zur Rückmeldung). Jedenfalls hat ein konkreter Subventionsempfänger kein Recht, von der Überprüfung der Fördervoraussetzungen verschont zu bleiben bzw. keine schützenswerte Position darauf, dass sein konkreter Einzelfall nicht im Rahmen eines allgemein gehaltenen Rückmeldeverfahrens aufgegriffen wird.

36
Dieses Rückmeldeverfahren durfte auch ausschließlich als Online-Verfahren ausgestaltet werden. Die bloße Abfrage des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses im Wege eines solchen Onlinerückmeldeverfahrens stellt gegenüber den in den Bescheiden vorbehaltenen Maßnahmen bereits ein qualitatives Minus dar (vgl. BayVGH, B.v. 21.05.2025 – 21 ZB 25.467 – Rn. 21; VG Bayreuth, U.v. 18.05.2026 – B 7 K 25.1109 – Rn. 36). Es handelt sich dabei lediglich um die Konkretisierung der bereits in den Ausgangsbescheiden und den Förderrichtlinien angelegten und geregelten Verpflichtung zur Mitwirkung, nicht um eine originär neue, eigenständige Pflicht. Die Beklagtenseite hat auch hinreichend auf die verpflichtende Rückmeldung allein über das Online-Portal hingewiesen.

37
Auch die konkrete Ausgestaltung des Online-Portals begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Dass die Klageseite dabei zwingend einen Überweisungsträger hätte hochladen müssen, kann bereits mangels Nachweise oder näherer Ausführungen nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls wären sie dadurch nicht rechtsschutzlos gestellt worden, da auch eine (Rück-)Zahlung an die Behörde unter dem Vorbehalt der Rückforderung sowie ohne Anerkennung der Rechtspflicht hätte erfolgen können. Das von der Klageseite hierzu als Beleg herangezogene vermeintliche Urteil des erkennenden Gerichts mit dem Aktenzeichen „M 31 E 23.2612“ existiert nicht.

38
Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Klageseite die Schreiben, mit der die Beklagtenseite an die Teilnahme am Rückmeldeverfahren erinnerte, auch erhalten hat. So nahm die Klageseite in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2024 unter Nennung des behördlichen Aktenzeichens MVO- … Bezug auf das Erinnerungsschreiben vom 10. September 2024 bzw. die Erinnerungsmails vom 27. bzw. 30. September 2024.

39
Die Klageseite erfüllte die Auflage nicht, da sie sich innerhalb der verlängerten Frist bis zum 31. Dezember 2024 nicht entsprechend rückmeldete. Diese Frist hat die Klageseite ergebnislos verstreichen lassen. Selbst wenn die Untätigkeit auf ein Verschulden des Steuerberaters der Klageseite zurückgehen sollte, muss sich die Klageseite dieses Verschulden des Steuerberaters im Rückmeldeverfahren zurechnen lassen (vgl. VG

Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 32; VG Gießen, U.v. 18.07.2025 – 4 K 2446/24.GI – juris, Rn. 49 m.w.N.).

40
Die von der Beklagtenseite gesetzte und anschließend um zwei Monate verlängerte Frist ist nicht unverhältnismäßig. Sofern die zunächst mit Schreiben vom 10. September 2024 bzw. mit Erinnerungsmails vom 27. bzw. 30. September 2024 gesetzte Frist zu kurz bemessen gewesen sein sollte, wahrte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung jedenfalls die mit E-Mail vom 2. Dezember 2024 ausgesprochene Verlängerung derselben bis zum 31. Dezember 2024 diese angemessen. Zu beachten ist auch, dass sich die Klageseite bereits im Zeitpunkt der Verlängerung im Verzug befand.

41
Das von der Klageseite per Post an die Beklagtenseite übersendete Schreiben samt Anlagen vom 22. Oktober 2024 erfüllte die Auflage nicht. Insoweit ist auf die obigen Ausführungen zur zulässigen Ausgestaltung des Rückmeldeverfahrens als Online-Verfahren zu verweisen. Das Schreiben vom 22. Oktober 2024 sowie die Anlagen wurden postalisch, nicht über das Online-Portal übersendet. Ohnehin hat die Klageseite weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren überzeugend darzulegen vermocht, weshalb sie das Online-Portal nicht nutzte. Selbst sofern hiervon bei hinreichend dargelegten Härtefällen eine Ausnahme zu machen wäre, kann es vorliegend nicht darauf ankommen.

42
Zudem würde sich nichts Abweichendes ergeben, sollte man das Schreiben vom 22. Oktober 2024 als ausreichend zur Erfüllung der Auflage einschätzen. Denn daraus ergibt sich, dass neben dem hier herangezogenen Widerrufstatbestand des Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 BayVwVfG auch der der Zweckverfehlung gem. Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 BayVwVfG erfüllt ist, da die Klageseite laut eigenen Angaben in Höhe von EUR 9.000 überkompensiert war. Dies trägt den angegriffenen Widerrufs- und Rückforderungsbescheid eigenständig. Dass das Gericht prüft, ob der angegriffene Verwaltungsakt kraft einer anderen als von der Behörde im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlage rechtmäßig ist, entspricht seinem gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Prüfung, ob das materielle Recht die streitige Regelung trägt oder nicht (BayVGH, B.v. 10.09.2025 – 6 ZB 25.1279 – juris, Rn. 10; VG Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 36). Schon im Hinblick auf § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, der verlangt, dass der Verwaltungsakt (objektiv) rechtswidrig ist, ist das Gericht daher verpflichtet zu prüfen, ob – und gegebenenfalls in welchem Umfang – der Bescheid mit Blick auf eine andere Rechtsgrundlage aufrechterhalten werden kann, sofern der Bescheid durch die Berücksichtigung der anderen Rechtsnorm nicht in seinem Wesen verändert wird (BVerwG, B.v. 29.07.2019 – 2 B 19.18 – juris, Rn. 24; BayVGH, B.v. 14.08.2025 – 21 ZB 24.927 – juris, Rn. 31; BayVGH, U.v. 23.07.2020 – 14 B 18.1472 – juris, Rn. 29 ff.; VG Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 36). Der im Bescheid angeführte Widerrufsgrund des Auflagenverstoßes nach Nr. 2 kann vorliegend durch den Widerrufgrund der Zweckverfehlung nach Nr. 1 ohne Wesensveränderung des Bescheids ausgetauscht bzw. in einen solchen umgedeutet werden, da in beiden Fällen des Widerrufs einer unberechtigt erlangten Förderung die Ermessensentscheidung aufgrund der haushalterischen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit intendiert bzw. vorgeprägt ist (BayVGH, B.v. 10.09.2025 – 6 ZB 25.1279 – juris, Rn. 11; vgl. zum Auflagenverstoß BVerwG, B.v. 13.02.2013 – juris, Rn. 7; zur Zweckverfehlung BVerwG, U.v. 16.06.1997 – 3 C 22/96 – juris, Rn. 14; VG Würzburg, U.v. 07.07.2025 – W 8 K 24.478 – juris, Rn. 97 ff. m.w.N.), ein atypischer Fall jeweils nicht ersichtlich ist und damit die Ermessenserwägungen vergleichbar sind (vgl. VG Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 36). Danach kann es mithin auch offenbleiben, ob die Beklagtenseite gehalten war, eine nachträgliche, also nach Ablauf der Rückmeldefrist erfolgende Rückmeldungsmöglichkeit zu eröffnen (vgl. dazu auch VG Bayreuth, Gb.v. 15.10.2025 – B 7 K 25.485 – juris, Rn. 41, sowie VG Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 32 f.).

43
Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass der von der Beklagtenseite angesetzte Betrachtungszeitraum von drei Monaten nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Vielmehr entspricht dies ständiger Verwaltungspraxis bei Behandlung der Corona-Soforthilfen und auch sonst keinen rechtlichen Bedenken.

44
Das Gericht folgt im Übrigen den zutreffenden Feststellungen und der zutreffenden Begründung des streitgegenständlichen Bescheids, § 117 Abs. 5 VwGO.

45
3. Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid wahrte die Jahresfrist des gem. Art. 49 Abs. 2a S. 2 BayVwVfG entsprechend anwendbaren Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG.

46
Die Frist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG beginnt zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind (BVerwG, B.v. 19.12.1984 – Gr. Sen. 1/84, Gr. Sen. 2/84 – Ls.). Das entspricht dem Zweck der Jahresfrist als einer Entscheidungsfrist, die sinnvollerweise erst ablaufen kann, wenn der zuständigen Behörde alle für ihre Entscheidung bedeutsamen Tatsachen positiv bekannt sind (vgl. BayVGH, U.v. 20.02.1991 – 4 B 87.3487 = NVwZ-RR 1992, 451 (452)). Die Behörde erlangt erst dann positive Kenntnis, wenn der nach der behördeninternen Geschäftsverteilung zum Widerruf des Verwaltungsakts Berufene oder ein sonst innerbehördlich zur rechtlichen Überprüfung des Verwaltungsakts berufener Amtsverwalter die den Widerruf des Verwaltungsakts rechtfertigenden Tatsachen feststellt; getroffen ist die Feststellung dann, wenn die Tatsachen vollständig, uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt sind (vgl. BayVGH, aaO).

47
Nach dieser Maßgabe erlangte die Beklagtenseite frühestens Kenntnis aller für ihre Entscheidung bedeutsamen Tatsachen, insbesondere der Nichterfüllung der Mitwirkungsauflage, als die (verlängerte) Frist am 31. Dezember 2024 ohne eine Rückmeldung der Klageseite über das Online-Portal, mithin erfolglos ablief. Der streitgegenständliche Bescheid vom 25. Juni 2025 wahrte damit die Jahresfrist.

48
4. Verwirkung vermag das Gericht auch nicht angesichts der öffentlichen Äußerungen verschiedener Mandatsträger hinsichtlich des Behaltendürfens der Soforthilfe zu erkennen. Diese Äußerungen wurden bei öffentlichen Auftritten getätigt und verkürzten diesem Anlass entsprechend die juristischen Details des Förderprogramms. Soweit darin mitgeteilt wurde, dass eine Rückzahlung der Soforthilfen nicht vorgesehen sei oder nicht erfolgen müsse, wurde damit ersichtlicherweise allein die primärrechtliche Rückzahlung gemeint. Einziger Inhalt dieser Aussagen war insoweit, dass es sich bei den Soforthilfen um eine Subvention handelt, die nicht in der Rechtsform eines Darlehens, sondern in der eines sog. verlorenen Zuschusses gewährt wird. Der Umstand, dass auch bei einem solchen verlorenen Zuschuss die – ohnehin nicht dispositiven – gesetzlichen Regelungen über die Zweckbindung und -erfüllung gelten, wurde durch die öffentlichen Aussagen verschiedener Mandatsträger nicht negiert. Aus der Geltung dieser gesetzlichen Regelungen ergibt sich die hier maßgebliche (sekundärrechtliche) Rückzahlungspflicht, selbst wenn in verschiedenen Äußerungen von damaligen Amtsträgern die exakte Differenzierung der gesetzlichen Vorgaben gefehlt haben mag, was misslich ist.

49
Ein schutzwürdiges Vertrauen der Klageseite in das Behaltendürfen der Subvention vermag das Gericht ebenso wenig zu erkennen; bei Beginn des Programms getätigte und gegebenenfalls missverständliche Äußerungen von Politikern können hierfür (s.o.) keine taugliche Basis bilden (vgl. VG Bayreuth, U.v. 04.12.2025 – B 7 K 25.438 – juris, Rn. 53). Die Klageseite konnte nicht darauf vertrauen, auch bei einem Auflagenverstoß die Zuwendung behalten zu dürfen. Dadurch, dass im Bewilligungsbescheid die Möglichkeit einer späteren Nachprüfung vorbehalten war und dies auch der Klageseite von Anfang an bekannt war, hätte ihr sich der Eindruck aufdrängen müssen, dass der Bewilligung infolge der Schnelligkeit der Leistungsgewährung und der Vielzahl der von der Beklagtenseite zu bearbeitenden Anträge der Leistungsbewilligung keine vertiefte Antragsprüfung vorausgegangen sein konnte (vgl. VG Würzburg, U.v. 30.03.2026 – W 8 K 25.667 – juris, Rn. 49). Als Folge dessen hat sie weder bei der Antragstellung noch beim Erhalt der Leistung berechtigterweise auf den Bestand der Bewilligung und auf das Behaltendürfen der Soforthilfe vertrauen dürfen (vgl. HessVGH, B.v. 01.03.2023 – 10 A 2362/21.Z – juris, Rn. 16). Es musste sich ihr aufdrängen, dass sie unabhängig von einer etwaigen Abfrage der Beklagtenseite zur Mitteilung verpflichtet war, falls sie entgegen der Prognose keinen bzw. einen geringeren Liquiditätsengpass erlitten hat (vgl. VG Ansbach, U. v. 13.12.2024 – AN 15 K 24.963; vgl. VG Würzburg, U.v. 30.03.2026 – W 8 K 25.667 – juris, Rn. 49).

50

5. Die Beklagtenseite hat ermessensfehlerfrei von ihrer Widerrufsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Gericht hat insoweit nur zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist, § 114 S. 1 VwGO. Ermessenslenkende Umstände zu Gunsten der Klageseite sind nicht ersichtlich. Die im streitgegenständlichen Widerrufsbescheid angeführten Erwägungen der Beklagtenseite, wonach das Interesse der öffentlichen Hand an einer ordentlichen Haushaltsführung, insbesondere den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, vgl. Art. 7 BayHO, im vorliegenden Fall das Interesse der Klageseite an einem Behaltendürfen der unrechtmäßigen Leistung übersteige, sind danach nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für den zeitlichen Regelungsgehalt des Widerrufs, sofern er mit Wirkung für die Vergangenheit angeordnet wird. Für einen atypischen Ausnahmefall ist nichts ersichtlich. Die gesamte Vorgehensweise entspricht der geübten Verwaltungspraxis der Beklagtenseite im Vollzug der Richtlinien zu den Corona-Soforthilfen und genügt auch insoweit dem Gleichheitssatz.

51
Nach alledem war die Klage abzuweisen.

52
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.